



Bern, 26.11.2019 / 23.3.2020 / 1.11.2021 312.0.2.2019

Information

Anwendung des PEM-Übereinkommens in den Freihandelsabkommen EFTA-Türkei (inkl. Landwirtschaftsabkommen Schweiz-Türkei) und EFTA-Serbien

1. EFTA-Türkei

Mit [Beschluss 1/2017 des gemischten Ausschusses](#) wird das Protokoll B dahingehend geändert, dass die Ursprungsregeln des "Regionalen Übereinkommens über die Paneeuropa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln" (PEM-Übereinkommen¹) angewendet werden. Der Beschluss tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Dies bewirkt, dass neu die diagonale Kumulation zwischen den EFTA-Staaten, der EU, der Türkei sowie Serbien und Nord-Mazedonien **den Westbalkanstaaten** möglich sein wird.

Wenn allerdings gleichzeitig sowohl die EU wie die Türkei sowie Serbien und/oder Nord-mazedonien **einer oder mehrere der Westbalkanstaaten** von der Kumulation betroffen sind, ist diese vorderhand für Waren, welche nicht von der Zollunion EU-Türkei² gedeckt sind, nicht möglich. Namentlich sind dies:

- gewisse [Waren aus dem Agrarbereich](#) sowie
- gewisse Erzeugnisse der HS-Kapitel 26, 27, 72 und 73 (siehe [Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Türkei über den Handel mit unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnissen - Protokoll Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs "Ursprungserzeugnisse"](#) > Anhang I).

Andere Kombinationen der diagonalen Kumulation, z.B. EFTA-Staaten/EU/Türkei, unterliegen dieser Beschränkung nicht.

2. Landwirtschaftsabkommen Schweiz-Türkei

Update: Das Landwirtschaftsabkommen Schweiz-Türkei wurde per 28.2.2020 dahingehend angepasst, dass die Ursprungsregeln des Anhangs III durch die Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens ersetzt wurden. Somit ist ab diesem Datum die diagonale Kumulation auch für Waren des Landwirtschaftsabkommens Schweiz-Türkei möglich. Die oben beschriebene Einschränkung in Bezug auf die Zollunion EU-Türkei bleibt jedoch bestehen.

¹ [SR 0.946.31](#)

² Siehe dazu auch: https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/calculation-customs-duties/rules-origin/customs-unions/turkey-customs-unions-preferential-arrangements_de

3. EFTA-Serbien

Mit [Beschluss 1/2018 des gemischten Ausschusses](#) wird das Protokoll B dahingehend geändert, dass die Ursprungsregeln des "Regionalen Übereinkommens über die Paneeuropa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln" (PEM-Übereinkommen¹) angewendet werden.

Der Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, hat aber keine materiellen Änderungen zur Folge.

Die Dokumentation wird zu gegebener Zeit angepasst werden. Die [Matrix](#) wird auf den 1. Dezember 2019 aktualisiert.